

(4) Der vom Enttrümmerungsträger aufzustellende Plan besteht aus:

- a) dem Übersichts-(Lage-)plan mit eingetragenen Trümmerstellen und -mengen, Transportwegen und -arten sowie Ablagerungs- und Verwendungsstellen,
- b) dem Gesamtkostenplan mit Massenberechnung, Leistungsverzeichnis und Terminen für Beginn und Ende der Arbeiten,
- c) der Aufstellung der erwartungsgemäß zu bergenden Materialien und der Erlöse aus deren Verkauf.

(5) Der Enttrümmerungsplan des Planträgers wird nach Abstimmung mit den Plänen der Enttrümmerungsträger dem Ministerium für Aufbau in zweifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorgelegt. Eine vom Ministerium für Aufbau bestätigte Ausfertigung erhält der Planträger zurück.

(6) Der vom Planträger aufzustellende Plan (Vordruck 0206) besteht aus einer Zusammenstellung der in den Bereichen der Enttrümmerungsträger zu beseitigenden Trümmern, der daraus zu bergenden Materialien, ihrer Erlöse, der abzufahrenden Schuttmassen und der aufzuwendenden Kosten.

§ 2

Zu § 2 Abs. 1 der Anordnung

(1) Die Eröffnung eines Kontos für den Enttrümmerungsträger durch die Deutsche Investitionsbank wird abhängig gemacht von der Vorlage der Enttrümmerungsaufgabe, des bestätigten Enttrümmerungsplanes gemäß § 1 Abs. 4, des Vertrages mit dem ausführenden Betrieb.

(2) Nach Vorlage dieser Unterlagen erteilt die Deutsche Investitionsbank den Sichtvermerk und stellt die Mittel nach ihren Richtlinien zur Verfügung.

(3) Die von der Deutschen Investitionsbank ausgereichten Mittel sind zweck- und objektgebunden zu verwenden.

§ 3

Zu § 2 Abs. 3 der Anordnung

(1) Die Enttrümmerungsarbeiten werden vom Enttrümmerungsträger an ausführende Betriebe auf Grund von Kostenangeboten vergeben. Über den Auftrag sind Verträge im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems abzuschließen, in denen Menge, Leistungen, Kosten und Termine der auszuführenden Arbeiten festgelegt sind.

(2) Aus Enttrümmerungsmitteln dürfen im Rahmen des Planes folgende Leistungen finanziert werden:

- a) Niederlegung und Entfernung von Gebäuden, Gebäudeteilen und -resten, die infolge von Kriegseinwirkungen zerstört, beschädigt oder vorzeitig baufällig geworden sind. Die Entscheidung über das Einzelobjekt trifft der Enttrümmerungsträger oder übergeordnete Dienststellen. Eingeschlossen sind die Kosten für Aussortieren, Aufbereiten und Verladen verwendbarer Stoffe;
- b) Verfüllung von Kellerräumen bei nicht sofortiger Wiederbebauung beräumter Grundstücke oder Herstellung und Unterhaltung einer verkehrssicheren Einfriedigung;

c) Entfernung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, Verkehrswegen oder Leitungen, deren Standplatz aus städteplanerischen Gründen eine andere Zweckbestimmung erhält; im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Buchstaben a und b;

d) Anlegen von staubbindenden Grünanlagen auf abgeräumten, zunächst nicht wieder bebauten Grundstücksflächen;

e) Beseitigung von Gefahren aus Kriegsschäden auf Grundstücken und an Bauwerken nach Forderungen der staatlichen Bauaufsichtsorgane;

f) Mehrkosten bei der Durchführung von Enttrümmerungen als Winterbauarbeiten in sinngemäßer Anwendung der Ziffern 2, 4, 5, 6, 7 Buchstaben c, e, h, i und 8 bis 13 der Anweisung vom 31. Oktober 1953 zur Erstattung der Mehrkosten bei der Durchführung der Winterbauarbeiten (ZB1. S. 530);

g) Abtragung, vorläufige Lagerung und Wiederaufbringung von Mutterboden auf kippstellen und Haldengelände;

h) Bearbeitung und Überwachung der Enttrümmerungsarbeiten bei Inanspruchnahme dritter, nicht zur Verwaltung der Plan- und Enttrümmerungsträger gehörender Personen bis zu 1 % der Plansumme;

i) Aufbereitung von Trümmerbaustoffen (z. B. Abputzen von Mauerziegeln, Richten von Betonstahl und Trägern);

j) Prämien für die Bergung von Metallen (§ 6);

k) Verwaltung des Bergungsgutes (z. B. Bewachung, Lagerhaltung) bis zu folgenden Anteilen der Jahressumme der Verkaufserlöse:

Bis 50 000 DM	bis zu 5 •/«,
über 50 000 DM bis 100 000 DM	bis zu 4 •/«,
über 100 000 DM bis 500 000 DM	bis zu 3 V«,
über 500 000 DM	bis zu 2 •/«.

In Grenzfällen ist der höhere Anteil zulässig.

(3) Über den Rahmen des Abs. 2 hinausgehende Leistungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Aufbau.

(4) Das Weitervergeben von ganzen oder in Lose aufgeteilten Enttrümmerungsaufträgen an Nachauftragnehmer ist nur mit Genehmigung des Enttrümmerungsträgers zulässig. Diese ist in den Vertrag über die Durchführung von Enttrümmerungsarbeiten aufzunehmen. Teilleistungen wie Bohr-, Spreng- und Schneidearbeiten sowie Transportleistungen fallen nicht unter diese Bestimmung.

(5) Bei der Durchführung von Enttrümmerungsarbeiten sind die Bestimmungen über den Arbeitsschutz und über die bauaufsichtliche Genehmigung zu beachten.

§ 4

Zu § 3 der Anordnung

(1) Alle bei der Enttrümmerung gewonnenen wiederverwendbaren Materialien werden auf Grund der Berichterstattung (§ 7) von den Enttrümmerungsträgern im Einvernehmen mit den Planträgern erfaßt und der Wiederverwendung zugeführt unter Beachtung der Richtlinien vom 2. August 1954 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien im Jahre 1955 (ZB1. S. 432).